



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Verkehrsausschuss	10.05.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Parksituation am Krankenhaus Merheim

hier: Anfrage des SE Krämer aus der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 18.01.2011, TOP 8.13

SE Krämer berichtet, dass am Krankenhaus Merheim ein gebührenpflichtiges Parkhaus errichtet wurde. In den umgebenden Straßen, vermutlich Privatstraßen, wurden zeitgleich Parkverbotsschilder aufgestellt und Kontrollen durch das Ordnungsamt durchgeführt. Er bittet die Verwaltung, dem nachzugehen und zu berichten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Amt für Straßen und Verkehrstechnik, in seiner Eigenschaft als Straßenverkehrsbehörde, kann nach § 45 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten oder den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht hat die Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich der zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen. Nach § 45 Abs. 3 StVO bestimmen die Straßenverkehrsbehörden, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind. Diese gesetzlichen Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung beziehen sich auf öffentliche Verkehrsflächen, die förmlich dem Gemeingebrauch gewidmet sind, oder tatsächlich öffentliche Verkehrsflächen - Verkehrsflächen, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse aufgrund stillschweigender oder ausdrücklicher Duldung der Berechtigungen die Benutzung jedermann zugelassen ist -.

Das gesamte Gelände - bebaute und unbebaute Flächen sowie alle Verkehrsflächen - westlich der Ostmerheimer Straße, zwischen Kreisverkehr in Höhe des Arnikaweges und der Rheinischen Landesklinik, befindet sich im Besitz der Kliniken der Stadt Köln GmbH und wird vom Krankenhaus Merheim verwaltet. Sämtliche Zufahrten in diesen, westlich der Ostmerheimer Straße gelegenen Klinikbereich, sind mit Verkehrszeichen 260 StVO - Verbot für Krafträder und Kraftwagen - mit den Zusätzen „Außer Lieferverkehr und Krankentransporte“ bzw. „Außer Berechtigte und Linienverkehr“ sowie dem Zusatz „Hier gilt die StVO“ ausgemalteschildert. Mit der vorgenannten Beschilderung der Zufahrten ins Klinikgelände wurde vom Grundstückseigentümer der Personenkreis, der die Zufahrten nutzen darf, eingeschränkt.

Da die Verkehrsflächen des Klinikgeländes aus den vorgenannten Gründen weder öffentlich gewidmet noch als tatsächlich öffentliche Verkehrsflächen anzusehen sind, kann und darf die Straßenverkehrsbehörde nicht mit straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen eingreifen. Weder die Haltverbotszonen noch die Parksonderregelungen für die Mitarbeiter des Krankenhauses Merheim wurden daher vom Amt für Straßen und Verkehrstechnik als Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Die Kliniken der Stadt Köln GmbH als Grundstückseigentümerin ist berechtigt, auf den von ihnen verwalteten Verkehrsflächen Verkehrsregelungen vorzunehmen bzw. darauf hinzuweisen, dass auch auf dem Klinikgelände die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten sind.

gez. Streitberger